

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1964

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	5. 2. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 17. Januar 1963 (GV. NW. S. 105)	47
7124	28. 2. 1964	Verordnung über die Eingruppierung und über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	47
7822	3. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes	48
	2. 3. 1964	Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	51

20302

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung betr. Übertragung
der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätig-
keit im Amtsbereich des Kultusministeriums vom
17. Januar 1963 (GV. NW. S. 105)**

Vom 5. Februar 1964

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Art. I

§ 1 Nr. 5 der Verordnung betreffend Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 17. Januar 1963 (GV. NW. S. 105) erhält folgende Fassung:

„5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 an wissenschaftlichen Hochschulen, am Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig in Bonn und an der Sozialakademie in Dortmund, ferner für die wissenschaftlichen Assistenten, einschließlich Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure, und für Prosektoren und Lektoren an vorstehenden Hochschulen und Instituten

dem Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

dem Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

dem Rektor der Universität zu Köln,

dem Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

dem Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf,

dem Kanzler der Universität Bochum,

dem Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn,

dem Leiter der Sozialakademie in Dortmund.“

Art. II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1964

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1964 S. 47.

7124

**Verordnung
über die Eingruppierung und über die Gewährung
von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit
Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der
Handwerkskammern des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Vom 28. Februar 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung

(1) Es dürfen eingruppiert werden

Hauptgeschäftsführer von Handwerkskammern mit
bis zu 12 000 Handwerksbetrieben

in Besoldungsgruppe A 14/A 15,

12 001 bis 24 000 Handwerksbetrieben

in Besoldungsgruppe A 15/A 16,

über 24 000 Handwerksbetrieben

in Besoldungsgruppe A 16/B 2.

(2) Die Hauptgeschäftsführer sind mit der Ernennung in der Regel zunächst in die niedrigere der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen einzuweisen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Eingruppierung in die höhere der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen entscheidet die Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Soweit dem Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe des § 22 LBesG auf Beschluß der Vollversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese bei Handwerkskammern mit

bis zu 12 000 Handwerksbetrieben 75,— DM monatlich,
12 001 bis 24 000 Handwerksbetrieben 125,— DM monatlich,
über 24 000 Handwerksbetrieben 150,— DM monatlich
nicht übersteigen.

(2) In gleicher Weise kann dem ständigen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Sätze gewährt werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von 66⅔ vom Hundert, wenn der Hauptgeschäftsführer (ständige Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Hauptgeschäftsführer (ständigen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a 33⅓ vom Hundert der Aufwandsentschädigung weiter erhält, nur bis zur Höhe von 66⅔ vom Hundert, in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 47.

7822

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes

Vom 3. März 1964

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 19. November 1962 (GV. NW. S. 580) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stellen

a) für die Anerkennung von Saatgut — Anerkennungsstellen —
(§ 40 des Saatgutgesetzes),

b) für die amtliche Probenahme
(§ 43 Abs. 3 des Saatgutgesetzes),

c) für die Zulassung von Handelssaatgut
(§ 51 des Saatgutgesetzes),

d) für die Zulassung von im Inland erzeugtem Behelfssaatgut
(§ 53 des Saatgutgesetzes) und

e) für die Prüfung, Kennzeichnung und Plombierung (Zertifizierung) von Basissaatgut von Futterpflanzen

(Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen vom 26. Februar 1963 [BGBl. I S. 141] geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1963 [BGBl. I S. 427])

sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen im Anerkennungs-, Zulassungs- und amtlichen Probenahmeverfahren nach dem Saatgutgesetz sowie für die Prüfung, Kennzeichnung und Plombierung von Basissaatgut von Futterpflanzen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 3 erhoben; besondere Auslagen sind nicht zu erstatten. Im übrigen gilt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557).“

Anlage 3

3. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Gebührenverzeichnis

Gegenstand:	Gebühr DM
I. Anerkennungsverfahren	
Entscheidung im Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche bei	
a) Futterkohl, Futtermöhren, Hybridmais, Kohlrüben, Tabak, Winterölsrüben	3,50
b) Gräsern und Kleearten einschließlich Luzerne	3,—
c) Futter- und Zuckerrübensamen	4,50
d) Kartoffeln	6,—

Gegenstand:	Gebühr DM
e) landw. Kulturpflanzen (außer Reben), die nicht unter die Ziffern a) bis d) fallen	2,50
f) Gemüse einjähriger Arten	3,—
Mindestgebühr	12,—
g) Gemüse zweijähriger Arten	6,—
Mindestgebühr	24,—
h) Gemengesaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet und besichtigt werden:	
Hauptfrucht	volle Gebühr
Untersaat	1,50

II. Zulassungsverfahren

Entscheidung im Zulassungsverfahren von Handels- und Importsaatgut je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe gemäß Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung bei

a) Buchweizen, Esparsette, Getreide, Hanf, Hirse, Hülsenfrüchten (außer bitterstoffarmen Lupinen), Mais, Sonnenblumen	6,50
b) bitterstoffarmen Lupinen (einschließlich 6,— DM für Bitterstoffbestimmung)	12,50
c) Brassica-Arten, Futterrüben, Gurken, Kürbis, Mangold, Melonen, Nachtschattengewächsen (Gemüsearten), Porree, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Serradella, Sinapis-Arten, Spinat, Spargel, Zuckerrüben, Zwiebeln	8,—
zusätzlich für Echtheitsbestimmungen (Farbe der Keimlinge) bei Beta-Arten	6,—
zusätzlich für Bestimmung der Anzahl der Keimlinge je Knäuel (bei Monogermesaat)	6,—
d) Feldsalat, Kresse, Möhren, Petersilie, Salat, Sellerie, Sommerendivien, Winterendivien, Zichorien	9,—
e) Glatthafer, Mohn, Tabak, Wehrlose Trespe, Wiesenschwingel	9,50
f) Klee, Lein, Luzerne	11,—
g) Goldhafer, Kammgras, Knautgras, Rohrglanzgras, Wiesenfuchsschwanz, Straußgras	11,50
h) Weidelgras (einschließlich 6,— DM für Echtheitsbestimmung)	15,50
i) Lieschgras, Rispengras, Rotschwingel (einschließlich 6,— DM für Echtheitsbestimmung)	17,50
k) Topinambur	12,—
l) Kartoffeln mit Virustest	60,—
m) allen unter a) bis l) nicht genannten landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten (außer Reben)	9,50

Die unter a) bis m) genannten Gebühren ermäßigen sich auf 2,— DM, wenn im Verfahren der Zulassung von Importsaatgut eine amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfungsstelle beigebracht wird, die durch eine auf Grund des § 52 Abs. 5 des Saatgutgesetzes erlassene Verordnung der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfstelle gleichgestellt ist.

III. Anerkennungs- und Zulassungsverfahren bei Reben

Entscheidung im Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut oder im Zulassungsverfahren von Handels- und Importsaatgut bei Reben

a) Schnittholz von Ertrags- und Unterlagsreben je angefangene ar jeder besichtigten Sorte	0,30
(Mindestgebühr je Sorte 4,— DM)	
(Höchstgebühr je Betrieb 175,— DM)	
b) Bewurzelte Reben in Rebschulen	
Für jede angefangenen 1 000 Stück der besichtigten Bestände	1,—
(Mindestgebühr je Betrieb 10,— DM)	
(Höchstgebühr je Betrieb 200,— DM)	
c) Topf- und Kartonagereben	
Für jede angefangenen 1 000 Stück jeder besichtigten Sorte	3,—
(Mindestgebühr je Sorte 6,— DM)	
(Höchstgebühr je Betrieb 250,— DM)	
d) Untersuchung einer weiteren Probe gemäß § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung	
Für jede angefangenen 1 000 Stück der vorgestellten Reben	3,—

Gegenstand:	Gebühr DM
IV. Nachkontrolle im Anerkennungsverfahren, besondere Untersuchungen im Anerkennungs- und Zulassungsverfahren und Verlängerung der Anerkennung	
1. Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutgesetzes	30,—
Die Gebühr entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird;	
bei teilweisem Erfolg hat die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.	
2. Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren (außer bei Reben) (§ 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung)	die im Zulassungsverfahren für Saatgut der betreffenden Arten vorgeschriebene Gebühr
3. Feuchtigkeitsbestimmung bei der Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren (§ 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung)	
a) ohne Vortrocknung	5,—
b) mit Vortrocknung	8,—
4. Artenechtheitsuntersuchung im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren	3,— bis 100,—
5. Verlängerung der Anerkennungsdauer (§ 18 der Anerkennungsverordnung)	die im Zulassungsverfahren für Saatgut der betreffenden Arten vorgeschriebene Gebühr
V. Amtliche Probenahme	
Amtliche Probenahme	
a) im Anerkennungsverfahren (außer Kartoffeln) nach § 43 Abs. 3 Satz 3 des Saatgutgesetzes, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung	
b) im Zulassungsverfahren in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Saatgutgesetzes,	
c) nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen,	
je vorgeschriebene Mengeneinheit der Proben (Anlage 5 der Anerkennungsverordnung, Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung und Anlage 2 der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen)	2,50
Mindestgebühr	15,—
VI. Verschiedenes	
1. Etikettierung und Plombierung der Packungen des Saatgutes nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen einschließlich der Kosten für Anhänger, Einleger und Plomben je Packung	0,50
2. Amtlicher Feldkontrollanbau nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen	30,—
3. Zweitschrift einer Anerkennungs-, Prüfungs- oder Zulassungsbescheinigung	1,—
4. Erteilung einer beglaubigten Abschrift	0,50"

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am 15. März 1964 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 120, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1963 (BGBl. I S. 427);

- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 40, § 43 Abs. 3 Satz 4, § 51 Abs. 2, § 53 Satz 2 und des § 63 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 23. September 1923 (PrGS. NW. S. 6).

Düsseldorf, den 3. März 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 48.

Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 2. März 1964

Auf Grund des Artikel IV § 1 des Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG) vom 21. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1008) wird nach §§ 149 ff. RVO in Verbindung mit § 6 des Bundesversicherungsamts-gesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) und § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 in der Fassung des Gesetzes über das Obergerichtsamt in Essen vom 3. Mai 1955 (GS. NW. S. 541) verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden wie folgt festgesetzt:

I.

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen,
2. a) im Regierungsbezirk Arnsberg für die Bezirke der Versicherungsämter Altena, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn Stadtkreis und Iserlohn Landkreis, Lippstadt, Lüdenscheid, Lünen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Siegen Stadtkreis und Siegen Landkreis, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten,
- b) im Regierungsbezirk Münster für die Bezirke der Versicherungsämter Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Münster Stadtkreis, Recklinghausen Stadtkreis und Recklinghausen Landkreis,
- c) im Regierungsbezirk Detmold für die Bezirke der Versicherungsämter Bielefeld Stadtkreis und Bielefeld Landkreis, Herford Stadtkreis und Paderborn

für männliche Personen

über 21 Jahre	16,60 DM
von 16 bis 21 Jahren	14,10 DM
unter 16 Jahren	10,00 DM

für weibliche Personen

über 21 Jahre	14,50 DM
von 16 bis 21 Jahren	12,30 DM
unter 16 Jahren	9,00 DM

II.

- a) im Regierungsbezirk Arnsberg für die Bezirke der Versicherungsämter Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe und Wittgenstein,
- b) im Regierungsbezirk Münster für die Bezirke der Versicherungsämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster Landkreis, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf,
- c) im Regierungsbezirk Detmold für die Bezirke der Versicherungsämter Büren, Detmold, Halle, Herford Landkreis, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Warburg und Wiedenbrück

für männliche Personen

über 21 Jahre	15,60 DM
von 16 bis 21 Jahren	13,30 DM
unter 16 Jahren	9,40 DM

für weibliche Personen

über 21 Jahre	13,60 DM
von 16 bis 21 Jahren	11,60 DM
unter 16 Jahren	8,20 DM

§ 2

Die Verordnung tritt für den Bereich der Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1964, im übrigen mit dem 1. April 1964 in Kraft.

Essen, den 2. März 1964

Obergerichtsamt
Nordrhein-Westfalen
Pritze

— GV. NW. 1964 S. 51.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.